

Zu prüfen ist jedoch noch die Frage der Aktivlegitimation der zweitklagenden Partei unter dem Aspekt, ob sie eine eigenständige juristische Person ist. Gemäß § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes erlangt eine politische Partei mit der Hinterlegung der Satzung Rechtspersönlichkeit. Die zweitklagende Partei hat keine Satzungen hinterlegt, beruft sich aber dennoch darauf, eine Partei zu sein. Unter anderem argumentiert sie damit, dass eine Landesorganisation auch durch Hinterlegung der Statuten der Bundespartei eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Diesem Standpunkt kann nicht gefolgt werden, nach SZ 63/216 sind auch die Landesparteien verpflichtet, die Statuten selbst zu hinterlegen und können nicht (nur) durch die Statuten der Bundespartei eigene Rechtspersönlichkeit erlangen.

Es ist jedoch der Aspekt zu berücksichtigen, dass es politische Parteien auch bereits vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 gegeben hat und zwar ohne explizite gesetzliche Grundlage.

Die maßgeblichen Parteien hatten vor 1975 ihre rechtliche Existenz entweder der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu verdanken, wonach sie insofern von der Verfassung vorausgesetzt waren, als dies für die Gültigkeit der Unabhängigkeitserklärung erforderlich war oder aber sie waren - wie die FPÖ - nach dem Vereinsgesetz zu Stande gekommen. So hat der Oberste Gerichtshof zu 1 Ob 122/47 zur Frage der Parteifähigkeit der SPÖ ausgeführt:

Der Oberste Gerichtshof schließt sich aus den durchaus zutreffenden Gründen der Untergerichte deren Rechtsansicht an, daß der Beklagten Rechtspersönlichkeit zukommt, und fügt dem noch bei, daß sie mit Rücksicht auf § 33 der schon dem Erstgericht vorgelegenen Organisationsstatuten der SPÖ vom 14. Dezember 1945 handlungs- und prozeßfähig ist; denn nach dieser Bestimmung werden die laufenden Geschäfte der Partei vom Parteivorstand besorgt, welcher ein Teil der vom Parteitag gewählten Parteivertretung ist. Die Beklagte verfügt daher über vertretungsberechtigte Organe. Die vom Rekurs erhobenen Einwände gegen die Rechtspersönlichkeit der Beklagten sind nicht stichhältig. Die von Herrnritt in seinem Werke "Österreichisches

Verwaltungsrecht", 1925, S. 181, vertretene Rechtsansicht, daß politischen Parteien eine Rechtspersönlichkeit nicht zukomme, weil sie "unvollkommene Assoziationen" seien, ist überholt; die drei in Österreich zugelassenen politischen Parteien sind, wie die Untergerichte richtig ausgeführt haben, zur Stellung der Mitglieder der provisorischen Regierung des Staates nach § 12, Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich und der Länder nach § 30, Abs. 2 dieses Gesetzes berufen worden und es geht daher nicht an, sie auf der einen Seite als Träger öffentlichen Rechts anzuerkennen und ihnen auf der anderen seit die danach selbstverständliche Fähigkeit abzusprechen, Träger privater Rechte zu sein. Eine politische Partei ist eben im Gegensatz zur Meinung Herrritts nicht nur eine Zusammenfassung von Personen gleicher politischer Richtung zum Zwecke der Wahl, sondern auch eine eigene, für die Errichtung ihrer politischen Ziele geschaffene Korporation. Damit ist auch ihre Rechtspersönlichkeit gegeben. Die vom Rekurs herangezogene Entscheidung des Obersten Gerichtes in Brünn vom 10. Jänner 1929, ZBl. 1929, Nr. 190 hat andere Verhältnisse im Auge und paßt nicht auf den vorliegenden Fall. Die weiteren Ausführungen des Rekurses, daß in der Vergangenheit gewissen politischen Organisationen und Parteien, wie z. B. der Vaterländischen Front und der NSDAP., durch Gesetze ausdrücklich Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde, beweisen nichts gegen die Rechtspersönlichkeit von politischen Parteien, bei denen eine solche ausdrückliche Anerkennung durch ein Sondergesetz nicht ausgesprochen worden ist, weil die sondergesetzliche Regelung der Stellung dieser Parteien in Umständen begründet war, die auf allgemeine Geltung nicht Anspruch erheben können. Der Rekurs verweist ferner auf § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. I Nr. 78, wonach der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung verboten und ihre Organisationen aufgelöst wurden; denn wäre dieser Partei Rechtspersönlichkeit zugekommen, so hätte es der Gesetzgeber nicht nötig gehabt, auch die Auflösung ihrer Organisationen noch besonders zu verfügen. Aber auch dies

ist kein durchschlagender Beweis gegen die Rechtspersönlichkeit dieser damaligen politischen Partei und es geht gerade aus dem vom Rekurs noch herangezogenen § 1 der Verordnung vom 17. Februar 1934, BGBl. I Nr. 104, die Rechtspersönlichkeit dieser Partei deswegen hervor, weil sie darin als Eigentümerin von Guthaben bei Geldinstituten angesehen wurde. Eigentümer von Guthaben kann aber nur sein, wer rechtsfähig ist. Daß schließlich, wie die Rekurswerberin ausführt, nach einem erst zu erlassenden Gesetze die Rückgabe des im Jahre 1934 entzogenen Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen nicht an die betreffende politische Partei selbst, sondern an einen Restitutionsfonds erfolgen werde, kann gegen die Rechtspersönlichkeit der Beklagten nichts beweisen. Es ist also den Untergerichten beizupflichten, daß der Beklagten Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie konnte daher ohne weiteres geklagt werden.

Nach dieser Rechtsprechung wurde aber auch die Rechtsfähigkeit der Unterorganisationen von politischen Parteien bejaht, und zwar nach Maßgabe ihrer Organisationsstatuten (*Klauser-Kodek JN-ZPO*¹⁷ ZPO § 1 E 61). Nach den vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 gültigen Organisationsstatuten der Tiroler ÖVP war die damalige Rechtsfähigkeit daher gegeben.

Nach Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 wurde geprüft, welche Auswirkung dieses auf bereits bestehende Parteien habe. In der Entscheidung 4 Ob 600/88 wurde dazu ausgeführt:

Die Rechtsprechung hat den politischen Parteien, die bei der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945, StGBI 1945/1, mitgewirkt haben (ÖVP, SPÖ, KPÖ), sowie ihren statutengemäß existierenden Teilorganisationen jedenfalls insoweit, als sie Vermögen besitzen können, die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit zuerkannt, auch wenn sie sich nicht als Verein organisiert hatten (Koziol-Welser⁸ I 68; Aicher in Rummel, ABGB, Rz 7 zu § 26; Fasching II 119; Ostheim in JBI 1964, 540 f; SZ 21/24; JBI 1957, 101 ua). Diese Rechtslage hat sich

allerdings seit dem Parteiengesetz, BGBl 1975/404, das wohl der Diskussion um das Wesen der politischen Parteien und deren Rechtspersönlichkeit (vgl dazu Ostheim aaO 533 ff) ein Ende setzen wollte, geändert. Nach der Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs 4 ParteienG haben die politischen Parteien Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind; erst mit der Hinterlegung der Satzungen erlangt eine politische Partei Rechtspersönlichkeit. Dem Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates zum ParteienG, 1680 BlgNR 13.GP, ist aber zu entnehmen, daß die verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Parteien keinesfalls die bestehenden Parteien in ihrer Tätigkeit einengen wollte (1 Ob 663/79). Neue politische Parteien erlangen demnach Rechtsfähigkeit nur entweder durch Hinterlegung der Satzung beim Bundesministerium für Inneres gemäß Art. I § 1 ParteienG 1975 oder wenn sie sich als Verein nach dem VereinsG 1951 konstituieren. Politische Parteien, die der Pflicht, ihre Satzung zu veröffentlichen und zu hinterlegen, nicht nachkommen, sind - weil "unerlaubte Gesellschaften" - auch nicht nach § 26 ABGB rechtsfähig.

Zu 8 Ob 605/90 wurde Folgendes ausgeführt:

Der Oberste Gerichtshof hat in der unveröffentlichten E vom 12.9.1979, 1 Ob 636/79, erwogen, ob bestehende politische Parteien und ihre Unterorganisationen ihre Rechtsfähigkeit verlieren, wenn sie weder die Voraussetzungen des § 1 Abs 4 ParteienG erfüllen noch als Verein organisiert sind. Er konnte sich jedoch nicht zu der Ansicht durchringen, politische Parteien verlören mit dem Inkrafttreten des ParteienG zunächst ihre vorhandene Rechtspersönlichkeit und erlangten sie mit der - den gesetzlichen Mindestanforderungen genügenden und daher nicht bescheidmässig zu verweigernden - Hinterlegung der Satzung neuerlich. Er ließ dort diese Frage als nicht entscheidungswesentlich unbeantwortet und begnügte sich mit der Bejahung der Parteifähigkeit. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ParteienG schon bestandene politische Parteien und ihre damals Rechtspersönlichkeit genießenden

Unterorganisationen seien jedenfalls parteifähig, unabhängig davon, ob sie ihre Satzungen hinterlegt oder sich als Verein konstituiert hätten. Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung genüge nämlich unter besonderen Voraussetzungen auch eine faktische Tätigkeit des Rechtsträgers, um die Parteifähigkeit im Zivilprozeß bejahen zu können, auch wenn es sich nicht um eine rechtlich organisierte Vermögensmasse handle (SZ 41/132); ebenso werde die Parteifähigkeit einer aufgelösten politischen Partei bejaht, wenn noch Vermögen vorhanden sei (Fasching, Komm II 119). Umsomehr müsse dann die Parteifähigkeit einer Organisation anerkannt werden, die jedenfalls Rechtspersönlichkeit besaß, unverändert weiter existiert, weiterhin Vermögen besitzt und darüber autonom verfügt und auch noch statutengemäß bestellte Vertreter besitzt. Die Parteifähigkeit der dort beklagten Partei würde daher bejaht.

Dieser Argumentation ist hinzuzufügen, daß dies auch dann gelten muß, wenn die "Mutterpartei" und ein Teil der selbständigen Unterorganisationen, nicht jedoch alle, vom Recht der Hinterlegung Gebrauch gemacht haben. Den Landesparteiorganisationen der beklagten Partei kommt - der zitierten Entscheidung folgend - daher jedenfalls Parteifähigkeit zu (vgl Fasching, Lehrbuch Rz 331 ff, insb Rz 335 zur Parteifähigkeit von Gebilden, denen die Rechtsordnung nicht ausdrücklich Rechtsfähigkeit verleiht).

Im vorliegenden Fall muß die Frage der Rechtsfähigkeit der nicht nach § 1 Abs 1 ParteienG konstituierten Unterorganisation der beklagten Partei beantwortet werden, weil hievon die Zurechnung des vom Kläger beanstandeten Verhaltens ihrer Organe abhängt. Der 8. Senat des Obersten Gerichtshofes teilt die Ansicht des Revisionswerbers, daß es durchaus nicht zur Übersichtlichkeit und Klarheit der Rechtslage beiträgt, wenn die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ParteienG bestandenen politischen Parteien und ihre damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unterorganisationen ihre Tätigkeit aufgrund der früheren und eher fragwürdigen Rechtslage (vgl SZ 21/24; JBI 1957, 101 ua; zuletzt JBI 1990, 33 sowie

die dort zitierte Literatur und Rechtsprechung) weiter entfalten dürfen. Sinn und Zweck dieses Gesetzes kann es vielmehr nur sein, durch den einfachen Weg der Hinterlegung der Satzung, die einen bestimmten Mindestinhalt hinsichtlich der Vertretung nach außen enthalten muß, eine für jedermann leicht überschaubare und gleiche Rechtslage für alle politischen Parteien, also auch für die sogenannten "Altparteien" (ÖVP, SPÖ, KPÖ) herbeizuführen. Gerade das vorliegende Verfahren zeigt, wie nötig dies ist: Trotz sorgfältiger Erkundigung gelang es dem Kläger nicht, die für die inkriminierten Äußerungen verantwortliche Organisation zu klagen. Der 8. Senat des Obersten Gerichtshofes ist der Ansicht, daß auch die zur Zeit des Inkrafttretens des ParteienG bereits bestandenen Parteien verpflichtet sind, gemäß § 1 Abs 4 ParteienG ihre Statuten beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen, sofern sie nicht wie die FPÖ, bereits als Verein organisiert sind. Das haben die Bundesparteiorganisation der ÖVP und ein Teil ihrer Unterorganisation offenkundig auch eingesehen und sie haben deshalb ihre Statuten hinterlegt. Wie gerade das vorliegende Verfahren zeigt, erfordert es die Rechtssicherheit, daß aber auch die Unterorganisationen dieser Parteien, denen die Statuten der "Mutterpartei" das Recht auf Organisation in Form eigener Rechtspersönlichkeit gestattet, gemäß § 1 Abs 4 ParteienG ihre Satzungen hinterlegen. Die Hinterlegung der Satzungen der "Mutterpartei" reicht schon wegen des Gebotes der leichten und vollständigen Information über die vorhandenen selbständigen politischen Unterorganisationen nicht aus (Fessler-Keller, Österreichisches Vereinsrecht⁷, 22).

Allerdings enthält das ParteienG keine Sanktion, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestandene Partei oder eine ihrer damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unterorganisationen ihrer Pflicht zur Hinterlegung der Satzung nicht nachkommt: Es sieht weder eine Frist zur Hinterlegung der Satzung vor noch nennt es die Nichthinterlegung als Auflösungsgrund. Das ParteienG ist also insofern eine *lex imperfecta*. Da nach herrschender Ansicht das VereinsG auf politische Parteien keine Anwendung findet

(Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte 297 ff; ders, JBl 1976, 85; Fessler-Keller, aaO 23), kann auch nicht auf § 24 VereinsG als Auflösungsnorm zurückgegriffen werden. Hieraus folgt, daß auch diejenigen selbständigen Unterorganisationen der beklagten Partei, wie die hier in Betracht kommende Salzburger Landesorganisation, die ihre Satzung nicht nach neuem Recht hinterlegt haben, unverändert weiterbestehen. Selbst wenn aus dem ParteienG oder einer anderen Norm abgeleitet werden könnte, daß die Nichthinterlegung der Satzung ein Auflösungsgrund ist, führte dies noch nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit der Auflösung würde nämlich die politische Organisation zwar ins Liquidationsstadium treten, damit verlöre sie aber noch nicht ihre Rechtspersönlichkeit. Es ist nämlich ein allgemeiner Grundsatz des Gesellschafts- und sonstigen Körperschaftsrechtes, daß rechtlich selbständige Organisationen, die nach Auflösung ins Liquidationsstadium treten, damit noch nicht ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, sondern bis zu ihrer Vollbeendigung beibehalten (Kastner, Gesellschaftsrecht⁴ 111 ff [OHG], 249 ff, [AktG], 331 ff [GmbH]; Fessler-Keller aaO 137; VfGHSlg 7809/76; vgl auch der erkennende Senat in GesRZ 1990, 156 ff).

In den Entscheidungen 2 Ob 226/96x und 5 Ob 357/97d wurde diese vorgenannte Rechtsprechung übernommen. Auch in der Entscheidung 6 Ob 153/97m wurde die Frage der Parteifähigkeit bejaht. Hervorzuheben ist, dass ein Höchstgericht bereits damals also klar ausgesprochen hat, dass eine Partei, die eine politische sein will, die Pflicht trifft, nach dem Parteiengesetz ihre Statuten zu hinterlegen. Diese Pflicht hat die zweitklagende Partei zumindest seit damals ignoriert.

Andreas Vonkilch hat sich in ecolex 2000/412 mit der Rechtsfähigkeit von Landesparteien auseinandergesetzt. Soweit für den vorliegenden Fall interessant, kam er hier zum Ergebnis, dass dem Parteiengesetz mit seinem Inkrafttreten für seinen Anwendungsbereich ein Rechtsformenzwang zukommt und sich daher nicht nach dem Parteiengesetz konstituierende neue Parteien als unerlaubt iSd § 26 ABGB anzusehen seien. Die herrschende Lehre habe sich jedenfalls der Ansicht

ausgeschlossen, dass auch Untergruppierungen der Bundespartei selbst Statuten hinterlegen müssten, um eigenständig Rechtsfähigkeit zu erhalten. Letztendlich wurde hier aber auch die Ansicht geteilt, dass die durch das Parteiengesetz geschaffenen neuen Gründungsvoraussetzungen im Zweifel die Rechtspersönlichkeit bereits bestehender juristischer Personen nicht zu tangieren vermögen.

Grundsätzlich geht die Parteifähigkeit iSd § 1 ZPO nach der Rechtsprechung erst durch Vollbeendigung nach Verteilung des gesamten Vermögens verloren. Eine derartige Beendigung bzw. gar Vermögensverteilung hat im Fall der zweitklagenden Partei klarerweise nie stattgefunden.

Die zweitklagende Partei nimmt für sich in Anspruch, eine politische Partei zu sein. Als politische Partei trifft sie daher gemäß § 1 Abs 4 Parteiengesetz die Pflicht, Satzungen zu beschließen und beim Bundesministerium zu hinterlegen und diese auch in weiterer Folge in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen. Diese Pflicht missachtet die zweitklagende Partei ohne jede Rechtfertigung, sie agiert daher gesetzeswidrig. Es wird ihr dadurch auch ermöglicht, ihre Innen- und Außenverhältnisse zu regeln, ohne sich um die Vorgaben des Parteiengesetzes zu kümmern. Das ist ein Zustand, der nicht nur der Rechtssicherheit zuwider läuft, sondern auch einer politischen Kraft, die die Verhältnisse im Land Tirol primär bestimmt und daher auch Vorbildwirkung haben sollte, nicht angemessen erscheint.

Dieser inakzeptable Zustand kann aber nicht von den Gerichten saniert werden, da die Rechtsprechung zur Vollbeendigung von juristischen Personen insofern so eindeutig ist, dass eine eigenständige Rechtspersönlichkeit der Tiroler Volkspartei aus den vorgenannten Gründen nicht verneint bzw. gar aberkannt werden kann. Es wäre hier Sache des Gesetzgebers, im Parteiengesetz klare Sanktionen zu schaffen. Darüber hinaus stünde es auch der zweitklagenden Partei selbst jederzeit frei sich gesetzeskonform zu verhalten und Statuten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen. Die Parteifähigkeit ist aber ungeachtet dessen gegeben.